

Merkblatt um Erteilung einer amtlichen Meldebestätigung zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Liechtenstein

Um eine Meldebestätigung zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Liechtenstein zu erhalten, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Es ist ein entsprechendes amtliches Formular beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen (zu finden im Internet unter www.avw.llv.li).
2. Zudem müssen Unternehmen aus dem EU-Raum einen Fragebogen betr. Erfassung als Mehrwertsteuerpflichtiger ausfüllen und zusammen mit obgenanntem Gesuch beim AVW einreichen (ebenfalls zu finden im Internet unter obiger Adresse). Bei Fragen hierzu steht die Steuerverwaltung, Herr Alexander Zäch, Tel. +423/236 68 33, zur Verfügung.
3. Es ist eine gute Kopie der Gewerbezulassung des Heimatstaates, z.B. Gewerbeschein, Konzessionsdekret, Handelsregisterauszug etc. beizulegen. Ebenfalls ist eine Bestätigung einer amtlichen Behörde, dass diese Bewilligung noch gültig ist, mitzuschicken (nicht älter als 3 Monate).
4. Es kann zudem für die Ausübung der qualifizierten Berufe im Sinne des Gewerbegesetzes der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verlangt werden (dies gilt insbesondere für Schweizer Unternehmen, da die Schweiz keine gewerberechtlichen Bestimmungen analog zu Liechtenstein kennt). Eine Liste dieser reglementierten Berufe ist im Internet abrufbar (ebenfalls unter obgenannter Adresse).
5. Ein Staatsbürgerschaftsnachweis (Passkopie) des Bewilligungsinhabers oder des verantwortlichen Geschäftsführers ist dem Gesuch beizulegen.
6. Die Bewilligung wird befristet für 1 Jahr ausgestellt.
7. Die Bewilligungsgebühr von CHF 100.— ist vor Antragstellung einzuzahlen, ein entsprechender Beleg über die Einzahlung ist dem Ansuchen beizulegen. Die Kontoverbindung lautet:

Konto-Inhaberin	Liechtensteinische Landesverwaltung
Konto-Nr.	203.288.00
Bankverbindung	Liechtensteinische Landesbank AG 9490 Vaduz
IBAN-Nr.	LI3108800000020328800
Bankleitzahl	8800
BIC-Code	LILALI2X

HINWEIS

- Für die grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL) gilt eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein. Nehmen Sie für die diesbezügliche Melde- oder Bewilligungspflicht Kontakt mit dem Ausländer- und Passamt auf (www.apa.llv.li).
- Für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in Branchen, die über einen allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE) verfügen, ist eine Meldung bei der Zentralparitätischen Kommission (ZPK) verpflichtend (www.zpk.li).

Das Gesuch ist einzureichen an:

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT

Fachbereich Gewerberecht

Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sandra Kindle

Tel. +423 236 76 27

Patrizia Battaglia

Tel. +423 236 64 59

Karin Büchel

Tel. +423 236 68 74